

Gemeinde Klipphausen  
Herrn Bürgermeister Knöfel  
Talstraße 3  
01665 Klipphausen

## Landrat

Datum: 25. MAI 2022

Bearbeiter: Herr Schulze  
Telefon: 03521 725-1834  
Telefax: 03521 725-1800  
E-Mail: rka@kreis-meissen.de

Aktenzeichen: 35300/2022

Vorab per E-Mail

### **Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO); Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Klipphausen für das Haushalts- jahr 2022**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Knöfel,  
das Landratsamt Meißen erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

1. Der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 7.374.000 EUR wird genehmigt.
2. Für den in der Haushaltssatzung der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 24.407.300 EUR wird in Höhe des genehmigungspflichtigen Teilbetrages von 1.195.000 EUR die Genehmigung versagt.
3. Die Genehmigung zu 1. wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - 3.1 Dem Landratsamt Meißen ist monatlich, beginnend mit dem Monat Juni, jeweils zum Monatsende bis zum fünften des Folgemonats, über den Haushaltsvollzug im Finanzhaushalt des Haushaltes 2022 durch Vorlage einer entsprechenden Finanzrechnung auf Kontenbasis zu berichten. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde zudem die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes, hochgerechnet auf den 31.12. des Haushaltsjahres darzustellen. Darüber hinaus sind wesentliche Änderungen im Haushaltsvollzug zu erläutern.
  - 3.2 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen über 5 TEUR sind dem Landratsamt Meißen unter Angabe der Finanzierung und Begründung der Notwendigkeit mindestens fünf Arbeitstage vor Zustimmung zur Mittelbereitstellung anzuzeigen.

- 3.3 Dem Landratsamt Meißen ist beginnend mit dem 30.06.2022 vierteljährlich jeweils bis zum fünften des Folgemonats über den Projektvollzug der Erweiterung der Gewerbegebiete Klipphausen und Röhrsdorf mit Fokus auf die geplanten Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken zu berichten.
4. Im Übrigen enthält die Haushaltssatzung der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2022 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
5. Kosten werden nicht erhoben.

### Sachverhalt

Am 08.04.2022 legte die Gemeinde Klipphausen dem Landratsamt Meißen die am 05.04.2022 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 zur Prüfung und Genehmigung vor. Ergänzende Erläuterungen und Unterlagen zum Haushalt wurden von der Gemeinde zuletzt am 19.05.2022 nachgereicht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 lag in der Zeit vom 08.03.2022 bis zum 16.03.2022 an sieben Arbeitstagen öffentlich zur Einsichtnahme aus. In der ortsüblichen Bekanntgabe der Auslegung wurden die Einwohner und Abgabepflichtige darauf hingewiesen, dass bis zum 25.03.2022 die Möglichkeit besteht, Einwendungen zu erheben. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 über die geltend gemachten Einwände beschlossen.

In der Haushaltssatzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

	in EUR
<i>Ergebnishaushalt</i>	
Gesamtbetrag der ordentliche Erträge	22.674.630
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	24.305.373
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.630.743</b>
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
<b>Sonderergebnis</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-1.630.743</b>
veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentl. Ergebnisses aus Vorjahren	0
veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentl. Ergebnis mit dem Basiskapital	2.177.362
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0
<b>veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>546.619</b>
<i>Finanzhaushalt</i>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.332.740
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.528.987
<b>Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>803.753</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.953.070
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.743.770
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-7.790.700</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-6.986.947</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.374.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	719.530
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>6.654.470</b>
<b>Änderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr</b>	<b>-4.150.517</b>
<i>Kreditaufnahmen für Investitionen/Verpflichtungsermächtigungen/Kassenkredite</i>	
<b>Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen</b>	<b>7.374.000</b>
<b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b>24.407.300</b>
<b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b>	<b>4.000.000</b>

Die Hebesätze der Realsteuern wurden im Vergleich zum Vorjahr unverändert festgesetzt: Grundsteuer A 270 v. H.; Grundsteuer B 350 v. H. und Gewerbesteuer 345 v. H.

Auch mittelfristig erwartet die Gemeinde Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 502 TEUR im Jahr 2024 und 416 TEUR im Jahr 2025. Lediglich im Jahr 2023 wird aufgrund der geplanten Erträge aus der Erstattung des Eigenanteils der Gemeinde am Breitbandausbau ein Überschuss in Höhe von 755 TEUR erwartet. Da auch mittelfristig keine Sonderergebnisse ausgewiesen werden, entsprechen die Gesamtergebnisse den veranschlagten ordentlichen Ergebnissen.

Wie im Haushaltsjahr 2022 sollen auch in den mittelfristigen Finanzplanungsjahren 2024 und 2025 die Fehlbeträge aus Netto-Altabschreibungen in voller Höhe mit dem Basiskapital verrechnet werden. Im Jahr 2023 ist keine Verrechnung mit dem Basiskapital vorgesehen. Die daraus resultierenden veranschlagten Gesamtergebnisse in Höhe von 755 TEUR (2023), 1.608 TEUR (2024) und 1.676 TEUR (2025) sollen der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden. Das Basiskapital zum 31.12.2017 beträgt 70.711 TEUR. Zum 01.01.2022 rechnet die Gemeinde mit einem voraussichtlichen Rücklagenbestand aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 9.124 TEUR sowie aus Überschüssen des Sonderergebnisses in Höhe von 9.887 TEUR.

Zahlungsseitig ist in den mittelfristigen Finanzplanungsjahren weiterhin mit positiven Zahlungsmittelsalden aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.212 TEUR (2023), 1.917 TEUR (2024) und 1.984 TEUR (2025) zu rechnen. Zum 01.01.2022 verfügt die Gemeinde über liquide Mittel in Höhe von 4.209 TEUR. Der Liquiditätsbestand soll sich bis Ende des Haushaltsjahres 2022 auf 59 TEUR reduzieren. In den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 ist ein leichter kontinuierlicher Aufwuchs auf 168 TEUR bis zum Ende des Jahres 2025 geplant.

Die Gemeinde Klipphausen weist zum 01.01.2022 eine Verschuldung aus Krediten für Investitionen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe von 11.358 TEUR aus. Hinzu kommen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 693 TEUR, was bei 10.305 Einwohnern (Stand zum 30.06.2021) einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.169 EUR entspricht.

Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 wird der Stand der Verschuldung aus Krediten für Investitionen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften eine voraussichtliche Höhe von 23.783 TEUR (2.308 EUR je Einwohner) erreichen. Dieser Stand ist neben der Aufnahme der im Jahr 2022 geplanten Kredite in Höhe von 7.374 TEUR auf die Aufnahme von Krediten aus übertragenen Kreditermächtigungen der Vorjahre in Höhe von 5.770 TEUR zurückzuführen. In den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 sind sowohl weitere Kreditaufnahmen als auch die Ablösung der Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Breitbandausbau geplant. Zum Ende des Jahres 2025 wird die Verschuldung des Kernhaushaltes voraussichtlich 13.925 TEUR (1.351 EUR je Einwohner) betragen.

Aufgrund der vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH (KEG) zum Ende des Jahres 2021, entspricht die Gesamtverschuldung der oben genannten Verschuldung.

Im Stellenplan werden für den Kernhaushalt ohne dem Personal zur Kinderbetreuung und ohne die Stelle des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 52,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ) ausgewiesen. Für die Gemeinde errechnet sich somit eine Personalausstattung von 5,1 VzÄ je 1.000 Einwohner.

Weiterhin lagen dem Landratsamt Meißen zur Bewertung der Haushaltslage Gemeinde Klipphausen der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss 2019 vor. Das Haushaltsjahr 2019 endete demnach mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.754 TEUR und im Sonderergebnis in Höhe von 4.227 TEUR. Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis und im Sonderergebnis zuzüglich der Verrechnungsbeträge gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO (im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.151 TEUR sowie im Sonderergebnis in Höhe von 264 TEUR) wurden den jeweiligen Rücklagen zugeführt. Der Zahlungsmittelbestand erhöhte sich von 714 TEUR auf 1.333 TEUR.

Für die Jahre 2020 und 2021 standen dem Landratsamt Meißen Auszüge aus den vorläufigen Jahresabschlüssen zur Verfügung.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan verwiesen.

Mit der Anhörung vom 16.05.2022 informierte das Landratsamt Meißen die Gemeinde Klipphausen über die Absicht, die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen unter den im Tenor genannten Auflagen zu erteilen und die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu versagen. Die Gemeinde Klipphausen teilte am 18.05.2022 mit, dass sie den geplanten Auflagen zustimmt. Hinsichtlich der Versagung der Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen äußerte sie sich nicht. Es wurde daher nach Aktenlage entschieden.

### **Entscheidungsgründe**

Das Landratsamt Meißen ist gemäß §§ 76 ff. und 112 Abs. 1 SächsGemO die für die Gemeinde Klipphausen zuständige Behörde zur Vorlage der Haushaltssatzung und Genehmigung der darin benannten genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

#### **1 Formelle Rechtmäßigkeit**

Das Erlassverfahren der Haushaltssatzung entspricht den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 76 Abs. 1 und 2 SächsGemO. Der Beschluss ist formell ordnungsgemäß in öffentlicher Sitzung zustande gekommen.

#### **2 Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen**

Nach § 82 Abs. 2 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Erst nach Erteilung der Genehmigung darf die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan vollzogen werden, § 119 Abs. 2 SächsGemO.

Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür, insbesondere die Beachtung des Kreditfinanzierungsgebotes, des Subsidiaritätsgrundsatzes und des Grundsatzes einer geordneten Haushaltswirtschaft erfüllt sind.

##### **2.1 Kredithöhe und Kreditfinanzierungsgebot**

Gemäß § 82 Abs. 1 SächsGemO dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der im Jahr 2022 veranschlagte Kreditbetrag dient ausweislich der Haushaltsunterlagen der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und steht damit im Einklang mit dem Kreditfinanzierungsgebot.

Im Haushaltsjahr 2022 plant die Gemeinde Klipphausen mit Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 16.744 TEUR. Hierbei sind die veranschlagten Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 72 TEUR außer Acht zu lassen, da es sich dabei nach den Erläuterungen der Gemeinde um die Steuerlast der Gemeinde im Rahmen der Vermögensübertragung von der KEG und somit nicht um investive Auszahlungen handelt (siehe auch Hinweis Nr. 7). Abzüglich der veranschlagten Einzahlungen aus Investitionszuwendungen in Höhe von 8.419 TEUR und aus Investitionsbeiträgen in Höhe von 269 TEUR verbleibt somit ein zulässiger Höchstbetrag für eine Kreditfinanzierung in Höhe von 7.984 TEUR.

## 2.2 Subsidiaritätsgrundsatz

Gemäß § 73 Abs. 4 SächsGemO dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Vor einer Kreditaufnahme sind zunächst alle anderen Einnahmequellen in rechtlich vertretbarem und finanzwirtschaftlich gebotenen Umfang auszuschöpfen. Dazu gehören, neben der Verwendung verfügbarer Zahlungsmittelüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, vorhandene Liquiditätsbestände sowie sonstige zur Verfügung stehende Zahlungsmittel.

Die Gemeinde Klipphausen weist im Haushaltsplan einen Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 4.209 TEUR und zum Ende des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 59 TEUR aus. Die liquiden Mittel der Gemeinde werden somit nahezu vollständig verbraucht (siehe hierzu auch unter Ziffer 2.3). Zudem sind die Kommunen gemäß § 84 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) bzw. § 22 Abs. 1 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) gehalten, einen angemessenen Bestand an liquiden Mitteln vorzuhalten, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und der Aufnahme von Kassenkrediten vorzubeugen. Vor dem Hintergrund wird auf eine teilweise Versagung der Kreditgenehmigung um den ohnehin nur geringen Liquiditätsbestand zum Ende des Haushaltsjahres 2022 verzichtet.

Sonstige zur Verfügung stehende Zahlungsmittel, die nicht bereits im Haushaltsplan der Gemeinde Klipphausen und somit im Liquiditätsbestand zum Ende des Haushaltsjahres abgebildet sind, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die geplante Kreditaufnahme für das Jahr 2022 wird daher für im Einklang mit § 73 Abs. 4 SächsGemO stehend erachtet.

## 2.3 Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit

Neben dem Kreditfinanzierungsgebot und dem Subsidiaritätsgrundsatz ist für die Genehmigung einer Kreditaufnahme entsprechend § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu bewerten.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn die Gemeinde gemäß §§ 72 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 80 SächsGemO sowie §§ 9 Abs. 4 und 24 Abs. 1 bis 3 SächsKomHVO ihre Haushaltswirtschaft im laufenden fünfjährigen Finanzplanungszeitraum so plant und führt, dass eine stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert und der Ergebnishaushalt in den Erträgen und Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses aus Vorjahren ausgeglichen ist. Diese Verpflichtung ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden und bei der Verrechnung ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten wird.

Der durch die Gemeinde Klipphausen vorgelegte Ergebnishaushalt ist im veranschlagten Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch in den mittelfristigen Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 ausgeglichen.

Der im Haushaltsjahr 2022 geplante Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis (da durch die Gemeinde kein Sonderergebnis geplant wird, entspricht das geplante ordentlichen Ergebnis dem geplanten Gesamtergebnis) unterschreitet den ermittelten verrechnungsfähigen Fehlbetrag im Sinne von § 72 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO und Buchstabe A Ziffer I Nr. 4 b) VwV Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi) und kann somit durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Der daraus resultierende Überschuss kann der Rücklage zugeführt werden. Fehlbeträge aus Vorjahren sind voraussichtlich nicht zu decken.

Für die Finanzplanungsjahre 2024 und 2025 gilt Vorgenanntes entsprechend.

Im Finanzplanungsjahr 2023 wird der Ausgleich des Ergebnishaushaltes bereits im Gesamtergebnis erreicht. Daher ist in diesem Jahr auch keine Verrechnung von Fehlbeträgen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO veranschlagt.

Im aktuellen Finanzplanungszeitraum ist insgesamt eine Verrechnung mit dem Basiskapital in Höhe von 6.379 TEUR vorgesehen. Zuzüglich der in den Jahren 2018 und 2019 bereits vollzogenen Verrechnungen und der für die Jahre 2020 und 2021 geplanten Verrechnungen mit dem Basiskapital in Höhe von insgesamt 8.269 TEUR verbleibt zum 31.12.2025 ein Anteil in Höhe von 79 v. H. des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals. Der Erhalt des nicht zum Fehlbetragsausgleich heranziehbaren Basiskapitals von einem Drittel wird somit gewährleistet.

Darüber hinaus ist zur Feststellung der Leistungsfähigkeit erforderlich, dass gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO sowie § 24 Abs. 5 und 6 SächsKomHVO im Finanzhaushalt des jeweiligen Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen wird, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Die veranschlagten Tilgungsverpflichtungen müssen dabei grundsätzlich sicherstellen, dass die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer nicht die durchschnittliche Abschreibungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens übersteigt. Verfügbare Ersatzdeckungsmittel im Sinne von § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO können zur Deckung der Zahlungsverpflichtungen aus Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Nach § 80 SächsGemO und § 9 Abs. 4 SächsKomHVO soll der Finanzplan in den einzelnen Jahren bei den Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung, den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und deren Deckungsmöglichkeiten ausgeglichen sein. Ferner soll der voraussichtliche Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12. der einzelnen Jahre der Finanzplanung nicht negativ sein.

Der Finanzhaushalt 2022 der Gemeinde Klipphausen weist für das Haushaltsjahr und die Finanzplanungsjahre Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 804 TEUR (2022), 3.212 TEUR (2023), 1.917 TEUR (2024) und 1.984 TEUR (2025) aus. Die zur ordentlichen Tilgung von Krediten geplanten Auszahlungen in Höhe von 720 TEUR (2022), 4.929 TEUR (2023), 5.014 TEUR (2024) und 1.110 TEUR (2025) können somit nur im Haushaltsjahr 2022 sowie im Finanzplanungsjahr 2025 vollständig aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden. In diesen Jahren verbleiben zudem Überschüsse in Höhe von 84 TEUR (2022) und 874 TEUR, die zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können (Nettoinvestitionsmittel).

In den Finanzplanungsjahren 2023 und 2024 übersteigen hingegen die ordentlichen Tilgungsauszahlungen die veranschlagten Überschüsse im Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Ursächlich hierfür sind jedoch die hohen ordentlichen Tilgungsbeträge aufgrund der geplanten Ablösung der Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Breitbandausbau in der Gemeinde nach Erhalt der Fördermittel. Die geplanten Tilgungen können somit über die in diesen Jahren eingehenden Investitionszuwendungen gesichert werden.

Mit einer durchschnittlichen rechnerischen Tilgungsdauer von 16 Jahren und einer durchschnittlichen Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens von 51 Jahren ist die Fristenkongruenz gemäß § 24 Abs. 6 SächsKomHVO i. V. m. Buchstabe A Ziffer I Nr. 5 a) VwV KomHWi gewahrt.

Die Gemeinde Klipphausen verfügt zwar im gesamten Finanzplanungszeitraum gemessen jeweils zum 01.01. bzw. 31.12. eines Jahres über positive Liquiditätsbestände. Allerdings wird der Zahlungsmittelbestand bereits im Haushaltsjahr nahezu vollständig verbraucht. Die Gemeinde weist im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2022 einen Anfangsbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 4.209 TEUR aus. Der geplante Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von insgesamt 28.543 TEUR (davon 11.799 TEUR aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre und 16.744 TEUR aus

den Veranschlagungen im Haushaltsjahr 2022) soll auch unter Berücksichtigung aller aus den Veranschlagungen des Haushaltsjahres 2022 zur Verfügung stehender Finanzierungsmittel mit einem Betrag in Höhe von 4.151 TEUR aus dem Liquiditätsbestand der Gemeinde erfolgen. Die Folge ist eine Reduzierung der liquiden Mittel bis zum Jahresende auf 59 TEUR. Damit verbleiben der Gemeinde nur geringe finanzielle Reserven, um Risiken bei Ein- und Auszahlungen abzufedern (siehe hierzu auch unter Ziffer 2.5) oder Schwankungen auszugleichen. In der Folge müsste die Gemeinde zumindest vorübergehend auf die Inanspruchnahme von Kassenkrediten zurückgreifen.

Zudem können im Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2025 nur geringfügige Zahlungsmittelüberschüsse (92 TEUR in 2023, 2 TEUR in 2024 und 15 TEUR in 2025), und auch nur unter Berücksichtigung der geplanten Kreditaufnahmen (siehe hierzu insbesondere unter Ziffer 3) ausgewiesen werden, die dem Liquiditätsbestand zufließen sollen. Diese reichen allerdings nicht aus, um einen hinreichenden Puffer im Zahlungsmittelbestand der Gemeinde zu generieren. Der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende der jeweiligen Finanzplanungsjahre wird in 2023 mit 151 TEUR, in 2024 mit 152 TEUR und in 2025 mit 168 TEUR ausgewiesen und verbleibt damit auf einem im Vergleich zum veranschlagten Investitionsvolumen der Gemeinde in den Jahren 2023 bis 2025 niedrigen Niveau.

#### 2.4 Weitere Einflussfaktoren zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit

Die voraussichtliche Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Klipphausen zum 01.01.2022 liegt mit 1.169 EUR je Einwohner bereits deutlich über dem Richtwert von 850 EUR je Einwohner entsprechend Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 c) VwV KomHWi. Als Folge der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 13.144 TEUR im Haushaltsjahr 2022 (davon in Höhe von 7.374 aus der veranschlagten Kreditaufnahme 2022 und in Höhe von 5.770 TEUR aus übertragenen Kreditermächtigungen) steigt die Verschuldung der Gemeinde Klipphausen bis zum Ende des Jahres 2022 auf 23.783 TEUR, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von etwa 2.308 EUR entspricht. Auch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums und nach Ablösung der Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Breitbandausbau wird die Verschuldung voraussichtlich noch über 1.351 EUR pro Einwohner betragen. Mit der dauerhaften Überschreitung des Richtwertes einher gehen hohe Verpflichtungen aus der ordentlichen Tilgung und keine bzw. nur eine geringe Erwirtschaftung von Nettoinvestitionsmitteln.

Der Richtwert für die Gesamtverschuldung in Höhe von 2.650 EUR je Einwohner (entsprechend Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 c) VwV KomHWi) wird durch die oben genannte Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde nicht überschritten.

Der Personalbestand der Gemeinde liegt mit 5,1 VzÄ je 1.000 Einwohner unter dem maßgebenden Personalstandsrichtwert der Buchstabe A Ziffer I Nr. 2 c) VwV KomHWi von 5,4 VzÄ je 1.000 Einwohner.

#### 2.5 Risikobewertung

Die Ansätze des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Klipphausen, den vorläufigen Jahresabschlussdaten des Jahres 2021 sowie den Orientierungsdaten für die Finanzplanungsjahre 2022 bis 2025 auch unter Beachtung der fortbestehenden Planungsunsicherheiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie dem Ukraine-Konflikt sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch in den Jahren 2023 bis 2025 im Wesentlichen plausibel.

##### 2.5.1 Höhe der Kreisumlage

Davon auszunehmen ist jedoch die Kreisumlage. Die Gemeinde hat hierzu im Haushaltsjahr 2022 Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 4.200 TEUR veranschlagt. Auf Basis der Umlagegrundlage für die Gemeinde Klipphausen in Höhe von 13.385 TEUR und des mit Haushaltssatzung des Landkreises Meißen für die Haushaltsjahre 2021 und

2022 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegten Hebesatzes in Höhe von 33,88 v. H. ermittelt sich jedoch ein für die Kreisumlage an den Landkreis abzuführender Betrag in Höhe 4.535 TEUR. Die Kreisumlage ist somit um ca. 335 TEUR zu niedrig veranschlagt.

Nach den ergänzenden Ausführungen der Gemeinde wurde die Höhe der Steuererträge im Haushalt 2022 „sehr vorsichtig“ veranschlagt. Insbesondere im Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sind unter Bezugnahme der tatsächlich realisierten Einkommensteuererträge im Jahr 2021 höhere Erträge zu erwarten, mit denen die Mehraufwendungen für die Kreisumlage kompensiert werden könnten.

#### 2.5.2 Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen

Die Gemeinde Klipphausen hat im Haushaltsjahr und in den Finanzplanungsjahren Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 266 TEUR (2022), 3.386 TEUR (2023), 2.989 TEUR (2024) und 811 TEUR (2025) veranschlagt. Hierbei handelt es sich um geplante Grundstücksverkäufe in den Gewerbegebieten Klipphausen und Röhrsdorf. Nach den ergänzenden Ausführungen der Gemeinde beruhen die geplanten Einzahlungen dabei im Wesentlichen auf Anzeigen ansässiger Unternehmen zu ihrem konkreten Erweiterungsbedarf. Ein Vollzug der Grundstücksgeschäfte solle dabei jedoch erst nach Rechtskraft des Haushaltes erfolgen.

Da für die eingeplanten Grundstücksveräußerungen somit noch keine vertraglichen Bindungen vorliegen, können die Einzahlungen aktuell nicht als gesichert betrachtet werden.

#### 2.5.3 Zeitpunkt der Erstattung des Eigenanteils am Breitbandausbau

Im Finanzplanungsjahr 2023 rechnet die Gemeinde mit Erträgen bzw. Einzahlungen aus Zuweisungen für die Schaffung der digitalen Infrastruktur in Höhe von 1.818 TEUR. Nach den ergänzenden Ausführungen der Gemeinde handelt es sich hierbei um die Erstattung des Eigenanteils der Gemeinde am Breitbandausbau, für die der Landkreis eine Auszahlung im Jahr 2023 signalisiert hätte.

Die Gemeinde hat die vorgenannte Erstattung ihres Eigenanteils am Breitbandausbau fälschlicherweise im Ergebnishaushalt bzw. unter der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt veranschlagt. Da die Gemeinde den Breitbandausbau investiv betreibt, sind auch die entsprechenden Einzahlungen zur Erstattung des Eigenanteils am Breitbandausbau unter den Einzahlungen für Investitionstätigkeit zu veranschlagten (siehe auch Hinweis Nr. 6).

Auf die Bewertung der Gesetzmäßigkeit des Haushalts der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2022 hat vorgenannte Feststellung keinen Einfluss. Die zu erwartende Verschlechterung des Ergebnisses im Jahr 2023 würde zwar dazu führen, dass kein Überschuss mehr im ordentlichen Ergebnis ausgewiesen werden kann. Allerdings könnte der Ergebnishaushalt dann durch eine Verrechnung der Fehlbeträge nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO ausgeglichen werden. Im Finanzhaushalt würde sich der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit weiter reduzieren. Eine Finanzierung der ordentlichen Tilgung aus den Einzahlungen aus der Erstattung des Eigenanteils der Gemeinde am Breitbandausbau sowie dem Eingang der entsprechenden Bundes- und Landesmittel wäre allerdings weiterhin gegeben.

Im Allgemeinen können aktuell jedoch weder Höhe noch Zeitpunkt der Erstattung des Eigenanteils der Gemeinde an den Kosten des Breitbandausbaus seitens des Landkreises Meißen mit abschließender Sicherheit bestimmt werden. Insofern ist auch die vorliegende Planung der Gemeinde für die Erstattung des Eigenanteils am Breitbandausbau im Jahr 2023 mit Unsicherheiten behaftet.

#### 2.5.4 Allgemeine Schlussfolgerung aus den Feststellungen der Ziffern 2.5.1 bis 2.5.3

Angesichts der angespannten Liquiditätssituation der Gemeinde (siehe Ziffer 2.3) müssen die möglichen, aus den Feststellungen in den Ziffern 2.5.1 bis 2.5.3 resultierenden Mindereinzahlungen oder Mehrauszahlungen durch die Gemeinde genau beobachtet werden. Sofern nicht signifikant höhere Einzahlungen z. B. im Bereich der Steuereinnahmen realisiert werden können, hat die Gemeinde rechtzeitig geeignete haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zur Stabilisierung ihres Kassenmittelbestandes zu ergreifen.

#### 2.6 Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der durch die Gemeinde Klipphausen vorgelegte Ergebnishaushalt im veranschlagten Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch in den mittelfristigen Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 ausgeglichen ist.

Der Finanzhaushalt weist hingegen eine eingeschränkte Zahlungsfähigkeit aus. Im Ergebnis der Liquiditätsplanung 2022 wird der Zahlungsmittelbestand der Gemeinde im Haushaltsjahr nahezu vollständig verbraucht. Damit verbleiben der Gemeinde nur geringe finanzielle Reserven, um tatsächlich bestehende Risiken aus Ein- und Auszahlungen abzufedern oder Schwankungen auszugleichen. In der Folge müsste die Gemeinde zumindest vorübergehend auf die Inanspruchnahme von Kassenkrediten zurückgreifen. Auch mittelfristig reichen die in den Finanzplanungsjahren 2023 und 2025 zufließenden Zahlungsmittelüberschüsse nicht aus, um einen ausreichenden Puffer im Zahlungsmittelbestand der Gemeinde zu generieren.

Darüber hinaus steigt als Folge der vorgesehenen Kreditaufnahmen die Verschuldung bis Ende 2022 auf 2.308 EUR je Einwohner. Auch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums und nach Ablösung der Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Breitbandausbau wird die Verschuldung voraussichtlich noch über 1.351 EUR pro Einwohner betragen, wodurch der Richtwert für eine hohe Verschuldung lt. VwV KomHWi dauerhaft überschritten ist.

Im Ergebnis ergibt sich somit insgesamt eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Klipphausen.

Entsprechend Großbuchstabe A Ziffer VIII Nr. 2 Buchstabe b) VwV KomHWi kann bei bestehenden Bedenken an der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde eine Kreditgenehmigung nur unter der Maßgabe geeigneter rechtsaufsichtlicher Maßnahmen erteilt werden, sofern die Kreditaufnahme den Voraussetzungen entsprechend Buchstabe A Ziffer VIII Nr. 2 b) VwV KomHWi entspricht. Davon ist vorliegend auszugehen, da die geplanten Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2022 der Zwischenfinanzierung für den Breitbandausbau in der Gemeinde sowie der Sanierung einer Kita (beides Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung) dienen.

#### 3 Versagung der Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teilbetrages am Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 81 Abs. 4 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Der Genehmigungspflicht unterliegt dabei derjenige Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der über eine spätere Kreditaufnahme zu finanzieren ist. Dabei wird als Folge des Gesamtdeckungsprinzips unterstellt, dass die im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ausgewiesenen Kredite primär zur Deckung der aus den eingegangenen Verpflichtungen resultierenden Auszahlungen verwendet werden.

Die Haushaltssatzung des Jahres 2022 ermächtigt die Gemeinde Klipphausen zu Lasten der Jahre 2023 bis 2025 Verpflichtungen bis zu einer Obergrenze von insgesamt 24.407 TEUR einzugehen. Davon entfallen 7.078 TEUR auf das Jahr 2023, 8.577 TEUR

auf das Jahr 2024 und 8.752 TEUR auf das Jahr 2025. In den Finanzplanungsjahren 2023 und 2024 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 514 TEUR (2023) und 681 TEUR (2024) geplant. Aus den festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen ergibt sich folglich eine Genehmigungspflicht in Höhe von 514 TEUR für das Jahr 2023 und in Höhe von 681 TEUR für das Jahr 2024. Genehmigte Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren sind nicht zu berücksichtigen. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist somit in Höhe von insgesamt 1.195 TEUR genehmigungspflichtig.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist derselbe Maßstab anzulegen, der für die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gilt, da eingegangene Verpflichtungen eine spätere Kreditfinanzierung erfordern können. Die Genehmigung ist somit gemäß §§ 81 Abs. 4 Satz 2, 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gefährden.

Wie unter Ziffer 2 dargestellt, ist insbesondere die Finanz- und Liquiditätssituation der Gemeinde aufgrund des nahezu vollständigen Verbrauchs liquider Mittel im Haushaltsjahr 2022 als kritisch einzuschätzen. Hinzu kommt der hohe Schuldenstand der Gemeinde, der auch nach Tilgung der Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Breitbandausbau mit 1.351 EUR pro Einwohner zum 31.12.2025 noch deutlich und dauerhaft über dem Richtwert der VwV KomHWi für eine hohe Verschuldung liegen soll.

Bestehen Bedenken an der erforderlichen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde, kann eine Genehmigung nach Buchstabe A Ziffer VIII Nr. 2 b) VwV KomHWi nur erteilt werden, wenn die beantragte Kreditaufnahme den dort genannten Maßnahmen dient.

Gemäß den Haushaltsunterlagen sollen die Kreditaufnahmen der Gemeinde Klipphausen in den Jahren 2023 und 2024 jedoch für die Sanierung des Freibades Miltitz erfolgen. Die Sanierung eines Freibades ist dem freiwilligen Aufgabenbereich der Gemeinde zuzurechnen und kann damit nicht einem der in Buchstabe A Ziffer VIII Nr. 2 b) VwV KomHWi genannten Maßnahmenbereiche zugeordnet werden.

Aufgrund der fehlenden Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der fehlenden Zuordenbarkeit der Kreditaufnahme zu den nach der VwV KomHWi zulässigen Maßnahmenbereichen der infrastrukturellen Grundversorgung wird die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teilbetrages der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen vollständig versagt.

Im Übrigen liegt auch ein Verstoß gegen das Kreditfinanzierungsgebot nach § 82 Abs. 1 SächsGemO vor. Gemäß § 82 Abs. 1 SächsGemO dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Entsprechend der Finanzplanung der Gemeinde Klipphausen im Finanzhaushalt werden im Finanzplanungsjahr 2024 zur Finanzierung der veranschlagten Investitionsauszahlungen in Höhe von 9.823 TEUR zweckgebundene Einzahlungen aus Investitionszuwendungen in Höhe von 9.199 TEUR sowie Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten in Höhe von 53 TEUR eingesetzt. Unter Beachtung des Kreditfinanzierungsgebotes wären Investitionskredite im Finanzplanungsjahr 2024 folglich maximal bis zu einer Höhe von 571 TEUR genehmigungsfähig. Veranschlagt wurden 681 TEUR.

#### 4 Genehmigungsfreie Bestandteile der Haushaltssatzung

Der in der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist genehmigungsfrei. Gemäß § 84 Abs. 3 SächsGemO bedarf dieser Höchstbetrag der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt. Dies ist mit 19 v. H. nicht der Fall.

## Nebenbestimmungen

Nach § 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 VwVfG kann ein Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Zudem kann gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

### 1 Monatliche Berichtspflicht zum Haushaltsvollzug im Finanzhaushalt

Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Gemeinde Klipphausen insbesondere in Bezug auf ihre Finanz- und Liquiditätssituation (siehe Ziffer 2.3), ihrer Verschuldungshöhe (siehe Ziffer 2.4) sowie unter Berücksichtigung weiterer Risiken in der Haushaltsplanung 2022 (siehe Ziffer 2.5) bedarf es einer Überwachung der veranschlagten Haushaltsansätze, um das dauerhafte Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahme sicherzustellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die ihr obliegende allgemeine Schutz- und Kontrollfunktion dabei nur dann sachgerecht wahrnehmen, wenn sie in regelmäßigen Abständen über die aktuelle Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen unterrichtet wird und Kenntnis über wesentliche Abweichungen erlangt.

### 2 Anzeigepflicht über- und außerplanmäßiger Auszahlungen

Ergänzend zur monatlichen Berichtspflicht ist das Landratsamt Meißen auf der Grundlage des Informationsrechtes nach § 113 SächsGemO über Auszahlungen zu informieren, die über die Planansätze des Haushaltsjahres 2022 hinausgehen und somit geeignet sind, die kritische Finanzlage der Gemeinde weiter zu verschärfen. Den Bezugspunkt für den Zeitpunkt der Anzeige stellt dabei die Zustimmung zur Mittelbereitstellung, also die Entscheidung zur formalen Mittelbereitstellung nach § 79 SächsGemO i. V. m. den Zuständigkeitsübertragungen gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde dar. Die festgesetzte Betragsgrenze von 5 TEUR wird zudem als angemessen betrachtet, um einerseits Kenntnis von wesentlichen Ansatzüberschreitungen zu erlangen, andererseits aber den Aufwand für die Gemeinde in einem vertretbaren Umfang zu halten.

### 3 Berichtspflicht zur Realisierung der Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen

Im Haushaltsjahr und in den Finanzplanungsjahren hat die Gemeinde Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 266 TEUR (2022), 3.386 TEUR (2023), 2.989 TEUR (2024) und 811 TEUR (2025) veranschlagt. Vor dem Hintergrund, dass die liquiden Mittel im Haushaltsjahr fast vollständig verbraucht werden sollen (siehe Ziffer 2.3), ist die Gemeinde somit auf den plangemäßen Eingang der Einzahlungen angewiesen, um nicht über einen längeren Zeitraum oder gar dauerhaft auf die Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit angewiesen zu sein.

Da die Einzahlungen aktuell nicht als gesichert betrachtet werden können (siehe Ziffer 2.5.2) bedarf es einer Überprüfung der Realisierung der geplanten Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen, um die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahme im Jahr 2022 sicherzustellen (dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Haushaltsjahr und den Finanzplanungsjahren).

Mit den genannten Auflagen wird vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO Gebrauch gemacht. Danach kann sich das Landratsamt Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über einzelne Angelegenheiten in geeigneter Weise informieren lassen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Verfügung der o. g. Auflagen ist geeignet und erforderlich, um die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahme im Jahr 2022 sicherzustellen. Die Auflagen

sind zudem angemessen, da sie die Gemeinde in ihren Entscheidungsspielräumen zur haushaltsrechtskonformen Haushaltsführung und –gestaltung nicht einschränken und das mildere Mittel gegenüber einer teilweisen oder vollständigen Versagung der Kreditgenehmigung sind. Der mit den Auflagen verbundene Aufwand schränkt die Gemeinde zudem nicht unzumutbar ein und steht nicht außer Verhältnis zu ihrer Pflicht, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG.

### **Hinweise**

1. Vor der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist zu beachten, dass ein Beitrittsbeschluss des Gemeinderates zu den Änderungen der Haushaltssatzung, die sich aufgrund dieses Bescheides ergeben, zu fassen ist.
2. Es wird darum gebeten, dem Landratsamt Meißen den Nachweis der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO vorzulegen.
3. Gemäß § 35a Abs. 3 Sätze 1 und 2 SächsGemO haben die Gemeinden den Fraktionen durch Satzung Mittel für deren angemessene Mindestausstattung zu gewähren. In Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern kann, in Gemeinden über 5.000 Einwohnern soll durch Satzung bestimmt werden, dass aus ihrem Haushalt den Fraktionen Mittel für deren angemessene personelle Mindestausstattung gewährt werden.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestausstattung der Gemeindefraktionen aktuell noch nicht umsetzt. Die Gemeinde wird daher zu einer unverzüglichen Umsetzung des § 35a Abs. 3 SächsGemO noch im Jahr 2022 aufgefordert. Die Gemeinde wird zudem gebeten, dem Landratsamt Meißen bis zum 31.08.2022 zum Umsetzungsstand zu berichten.

4. Entsprechend § 67 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO haben die Gemeinden den Ortschaftsräten zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben (§ 67 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO) angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Nach den ergänzenden Ausführungen der Gemeinde wurden im Haushalt 2022 hierfür insgesamt 4,5 TEUR (0,7 TEUR pro Ortschaft) für die Ortschaftsräte bereitgestellt und im Benehmen mit den Ortsvorstehern als Budget zentral geführt.

Die Gemeinde wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach § 67 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO die Ortschaftsräte insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze zu hören sind. Aus den ergänzenden Ausführungen der Gemeinde geht nicht zweifelsfrei hervor, dass eine entsprechende Anhörung erfolgte. Die Gemeinde wird daher auf die künftige Beachtung der Anhörungspflicht der Ortschaftsräte bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze gemäß § 67 Abs. 6 SächsGemO hingewiesen.

5. Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2022 wurden insgesamt 28 Einwendungen erhoben. Zu den einzelnen Einwendungen hat die Gemeindeverwaltung jeweils eine Sachverhaltsdarstellung und eine Beschlussempfehlung abgegeben.

In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis, dass die in der Beschlussvorlage zu den Einwendungen dargestellten Sachverhalte ein tatsächliches Bild der vorliegenden Umstände zeichnen müssen und die bestehende Beschlusslage korrekt widerzuspiegeln haben. Dies war z. B. in Bezug auf die Einwendung zur Herausnahme der Fläche M1

Naustadt aus dem Flächennutzungsplan nicht vollumfänglich der Fall, da in der Beschlussvorlage ausgeführt wurde, dass die Streichung aus dem Flächennutzungsplan nicht zwingend erforderlich sei.

6. Die Gemeinde hat die Erträge bzw. Einzahlungen für die Erstattung des Eigenanteils am Breitbandausbau im Jahr 2023 fehlerhaft veranschlagt (siehe auch unter Ziffer 2.5.3). Diese sind nicht konsumtiv, sondern investiv zu veranschlagen. Um künftige Beachtung bei der Haushaltsplanaufstellung für das Haushaltsjahr 2023 bzw. im Haushaltsvollzug 2022 (bei möglicherweise vorzeitigem Mittelzugang) wird gebeten.
7. Die Gemeinde Klipphausen hat für das Haushaltsjahr 2022 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 72 TEUR veranschlagt. Nach den ergänzenden Ausführungen der Gemeinde handelt es sich hierbei um die zu erwartende Steuerlast für die Vermögensübertragung von der KEG auf die Gemeinde.

Gemäß § 59 Nr. 24 SächsKomHVO handelt es sich bei Investitionsförderungsmaßnahmen um Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung. Der vorliegende Sachverhalt ist somit nicht vom Begriff der Investitionsförderungsmaßnahme umfasst. Die Gemeinde wird um entsprechende Beachtung im Haushaltsvollzug 2022 gebeten.

8. Die Gemeinde wird um künftige Beachtung gebeten, dass unter Zeile 49 des Finanzhaushaltes auch der darunter-Betrag für Auszahlungen für Investitionstätigkeit aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre auszuweisen ist.
9. Im Rahmen der Mittelübertragung ist darauf zu achten, dass durch die Übertragung kein höherer Saldo zwischen den Ein- und Auszahlungen einer Maßnahme entsteht, als ursprünglich veranschlagt. Die Gemeinde wird in diesem Zusammenhang somit darauf hingewiesen, dass der Betrag der Eigenmittel einer Maßnahme nicht durch einseitige Mittelübertragung der Auszahlungen erhöht werden darf.
10. Nach Muster 10 der Anlage 5 zur VwV Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys) sind im Teilfinanzhaushalt Teil A (Zahlungsübersicht) auch die anteiligen Ein- und Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen auszuweisen. Hierzu bedarf es somit einer Zuordnung der übertragenen Ermächtigungen zu den Teilhaushalten.

Zudem sind in im Teilfinanzhaushalt Teil B (Investitionsprogramm) die aus Vorjahren fortgeltenden Verpflichtungsermächtigungen für die jeweilige Maßnahme auszuweisen.

Die Gemeinde wird um künftige Beachtung gebeten.

11. Die Gemeinde hat den Finanzierungsbedarf aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen im Haushalt 2022 den übertragenen Ermächtigungen zugeordnet. Die Inanspruchnahme von Rückstellungen stellt allerdings keine Auszahlung aus übertragenen Ermächtigungen dar. Die Bildung einer Rückstellung ist als nichtzahlungswirksamer Aufwand, die Inanspruchnahme als nicht ergebniswirksame Auszahlung und die Auflösung als nicht zahlungswirksamer Ertrag im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, in der Regel im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit, darzustellen.

Die Gemeinde wird künftig um eine sachgerechte Darstellung der Inanspruchnahme und Auflösung von Rückstellung im Haushalt gebeten.

12. Es wird um künftige Beachtung gebeten, dass der Ausweis im Haushalt und seinen Anlagen grundsätzlich in EUR zu erfolgen hat. Im vorliegenden Haushalt der Gemeinde Klipphausen erfolgt der Ausweis in der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen (nach Muster 17 der Anlage 5 zur VwV KomHSys) sowie der Rückstellungsübersicht (nach Muster 20 der Anlage 5 zur VwV KomHSys) noch in TEUR.

13. Die Gemeinde wird um künftige Beachtung gebeten, dass in der Fehlbetragsübersicht (nach Muster 21 der Anlage 5 zur VwV KomHSys) auch für Haushaltsjahre, in denen keine Verrechnung nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO veranschlagt wird (Zeile 10), der verrechnungsfähige Fehlbetrag zu ermitteln ist (Zeile 9).
14. Im Stellenplan der Gemeinde Klipphausen im Rahmen des Haushaltsplans 2022 fehlt im Teil C des Stellenplans die nachrichtliche Angabe zur Kernverwaltung sowie im Teil D die Angabe zu den Beamten auf Probe sowie zu den Nachwuchskräften und informativ Beschäftigten. Um künftige Vollständigkeit des Stellenplans entsprechend dem Muster 22 der Anlage 5 zur VwV KomHSys wird gebeten.
15. Dem Haushaltsplan liegen neben den formellen Mustern zur Haushaltswirtschaft nach VwV KomHSys auch eine Reihe eigener erstellter Übersichten bei. Die Gemeinde wird um künftige Beachtung der vollständigen Konformität der Daten zwischen den formellen Mustern und den eigenen erstellten Übersichten gebeten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Hänsel

